

S. 108 / Nr. 30 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Zivilabteilungen) (d)

BGE 57 III 108

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Juli 1931 i. S. Rüdisser und Konsorten gegen Lüönd und Huber.

Regeste:

Anfechtungsklage (ausser Konkurs): Der Beklagte hat selbst dann keinen Anspruch auf Teilnahme am Prozessergebnis, wenn er in der gleichen Pfändungsgruppe wie die Anfechtungskläger zu Verlust gekommen ist. (Erw. 2)

Stehen die mehreren Anfechtungskläger im gleichen Rang, so haben sie, wenn der Beklagte zur Herausgabe von Bargeld verpflichtet wird, Anspruch auf direkte Aushändigung des Geldes an sie unter Umgehung des Betreibungsamtes (Erw. 3). Art. 291 SchKG.

Action révocatoire en dehors de la faillite. Le défendeur n'a pas droit à une part du produit du procès, fût-il resté en perte dans la même série de saisie que les demandeurs (consid. 2).

Lorsque les demandeurs ont le même rang, ils ont droit à un versement direct entre leurs mains, sans passer par l'office des poursuites, si le défendeur est tenu de payer en espèces (consid. 3).

Art. 291 LP.

Seite: 109

Azione rivocatoria fuori fallimento: Il convenuto non ha diritto ad una parte dell'utile della causa quand'anche fosse rimesto perdente nello stesso gruppo che l'attore (consid. 2).

Se gli attori hanno lo stesso rango, essi hanno diritto a che il pagamento sia fatto direttamente ad essi, senza passare per il tramite dell'ufficio esecuzioni, quando il convenuto è obbligato e pagare in contanti.

Tatbestand (gekürzt):

Die Kläger waren mit ihren Betreibungen gegen A. Reichmuth in der nämlichen Pfändungsgruppe wie die Beklagten zu Verlust gekommen. Eine hierauf von ihnen gegen die Beklagten eingereichte Anfechtungsklage wurde von den kantonalen Gerichten geschützt; indessen wurde dabei verfügt, dass die Beklagten den Geldbetrag, um den sich der Streit noch drehte, nicht den Klägern, sondern dem Betreibungsamt zur Verteilung herauszugeben habe und dass an diesem Prozessergebnis auch die Beklagten nach Massgabe ihrer Verlustscheinforderungen anteilsberechtiget seien, mit folgender Begründung:

Zwar mache bei einer Anfechtungsklage ausserhalb des Konkurses das Anfechtungsurteil nur Recht für den klagenden Gläubiger, nicht aber (im Falle einer Pfändungsgruppe) für die weiteren Mitglieder dieser Gruppe. Dieser Grundsatz müsse jedoch eine Einschränkung erfahren mit Bezug auf einen Beklagten, der zugleich Gruppengläubiger sei, weil die Stellung des Beklagten im Anfechtungsprozess ausserhalb des Konkurses ähnlich derjenigen des Beklagten im Widerspruchsprozess nach Art. 109 SchKG sei, welcher ebenfalls am Prozessgewinn teilnehme, wenn er zugleich Gruppengläubiger sei. Es sei auch durchaus gerechtfertigt, die Beklagten (als Gruppengläubiger) anders zu behandeln als die übrigen nicht klagenden Gruppengläubiger, denn die erstern hätten im Gegensatz zu den letztern keine Möglichkeit gehabt, die Rechtshandlung, an der sie selbst beteiligt gewesen seien, paullianisch anzufechten.

Die von den Klägern hiegegen eingereichte Berufung wurde vom Bundesgericht gutgeheissen.

Seite: 110

Erwägungen:

1.- ... (Prozessuales).

2.- Nach Art. 291 SchKG und der Auslegung, welche diese Bestimmung im Fall der Anfechtung ausserhalb des Konkurses in der Rechtsprechung (BGE 43 III 214; 53 III 119) gefunden hat, ist der Anfechtungsbeklagte verpflichtet, das anfechtbar Erworbene zurückzuerstatten, soweit dies zur Befriedigung des oder der Anfechtenden erforderlich ist. An dieser Verpflichtung vermag im vorliegenden Fall weder die Zugehörigkeit der Beklagten zur Pfändungsgruppe der Kläger noch der Umstand, dass niemand gegen sich selbst klagen kann, etwas zu ändern:

Die Tatsache, dass beide Parteien zur nämlichen Pfändungsgruppe gehörten, gab den Klägern lediglich Anspruch darauf, aus dem Erlös der für die Gruppe gepfändeten Objekte im gleichen Verhältnis wie die Kläger befriedigt zu werden. Dies ist jedoch geschehen und damit sind die Rechte der Beklagten aus diesem Pfändungspfandrecht erledigt; das letztere erstreckte sich nicht auch noch auf den (in der Pfändungsurkunde nicht als gepfändet aufgeführten) Anfechtungsanspruch. Von einer analogen Anwendung von Art. 200 SchKG in dem Sinn, dass der Anfechtungsanspruch, sofern die Verwertung mit einem Verlust abschliesst, als ebenfalls für die Gruppe gepfändet zu gelten habe,

kann keine Rede sein. Art. 200 SchKG erklärt sich durch die Natur des Konkurses als einer Generalexecution, während die Betreuung auf Pfändung auch im Fall einer Gruppenbildung Spezialexecution bleibt. - Infolgedessen kann auch nicht von einer Analogie der Stellung der Beklagten mit derjenigen eines Widerspruchsbeklagten, der der gleichen Gruppe wie der Kläger angehört und am vindizierten Objekt selbst ebenfalls Pfändungspfandrecht erwirkt hat, gesprochen werden.

Sodann steht der Anfechtungsanspruch als solcher (ausser Konkurs) nur den durch die anfechtbare Handlung

Seite: 111

benachteiligten Gläubigern zu. Dass die Beklagten, selbst wenn sie für ihre (durch das angefochtene Geschäft nicht gedeckte) Forderung einen Verlustschein erlangt haben, nicht zu diesen Benachteiligten gehören, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Wenn aber demzufolge auf Seite der Beklagten überhaupt die Voraussetzungen für die Entstehung eines Anfechtungsanspruches fehlten, so ist dem Einwand, die Beklagten seien an der Geltendmachung eines solchen Anspruches durch die Unmöglichkeit, sich selbst einzuklagen, gehindert worden, der Boden entzogen. Infolgedessen liegt auch keine Beeinträchtigung irgendwelcher betriebsrechtlicher Befugnisse der Beklagten darin, dass ihnen kein Anteil am Prozessergebnis eingeräumt wird.

3.- Das Bundesgericht hat sodann bereits in BGE 47 III 93 ausgesprochen, dass dann, wenn die Anfechtung für den Beklagten die Verpflichtung zur Herausgabe von barem Geld zur Folge hat, wie das im vorliegenden Fall zutrifft, der Kläger Anspruch auf direkte Bezahlung haben soll. Hieran ist auch für den Fall festzuhalten, wo sich mehrere Kläger in das Prozessergebnis zu teilen haben; denn auch hier würde sich die Tätigkeit des Betreibungsamtes auf die Entgegennahme und Ablieferung des Geldes beschränken und daher unnötigerweise Kosten verursachen. Anders wäre es lediglich dann zu halten, wenn mehrere Anfechtungskläger, die nicht im gleichen Rang stehen, auf den Prozesslös Anspruch erheben. Hier erschiene es allerdings zweckmässiger, wenn das Betreibungsamt das Geld zunächst einzöge und hernach durch Erlass einer Kollokationsverfügung einen allfälligen Rangstreit provozierte. Im vorliegenden Fall sind jedoch die drei Kläger einig darüber, dass die 19570 Fr. ihnen im Verhältnis ihrer Verlustscheinforderungen zukommen, sodass ihnen ein direkter Anspruch auf Aushändigung des Wertersatzes zugesprochen werden kann